



Bestellung, Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) schreibt die Bestellung und berufliche Befähigung von Gefahrgutbeauftragten für die Beförderung gefährlicher Güter vor.

Ziel der Schulung der Gefahrgutbeauftragten ist, Unfälle, die auf mangelnde Beachtung oder Unkenntnis der Gefahrgutvorschriften zurückzuführen sind, zu minimieren.

Betroffene Unternehmen

Von der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sind alle Wirtschaftszweige betroffen, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen- und Wasserfahrzeugen beteiligt sind. Als Beteiligte kommen u. a. der Absender, der Beförderer, der Verpacker, der Befüller und der Entlader in Betracht. Wer genau Beteiligter ist, richtet sich nach Verantwortlichkeiten der jeweiligen Gefahrgutvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Sind mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, sind die Aufgaben der einzelnen Beauftragten genau gegeneinander abzugrenzen und schriftlich festzulegen.

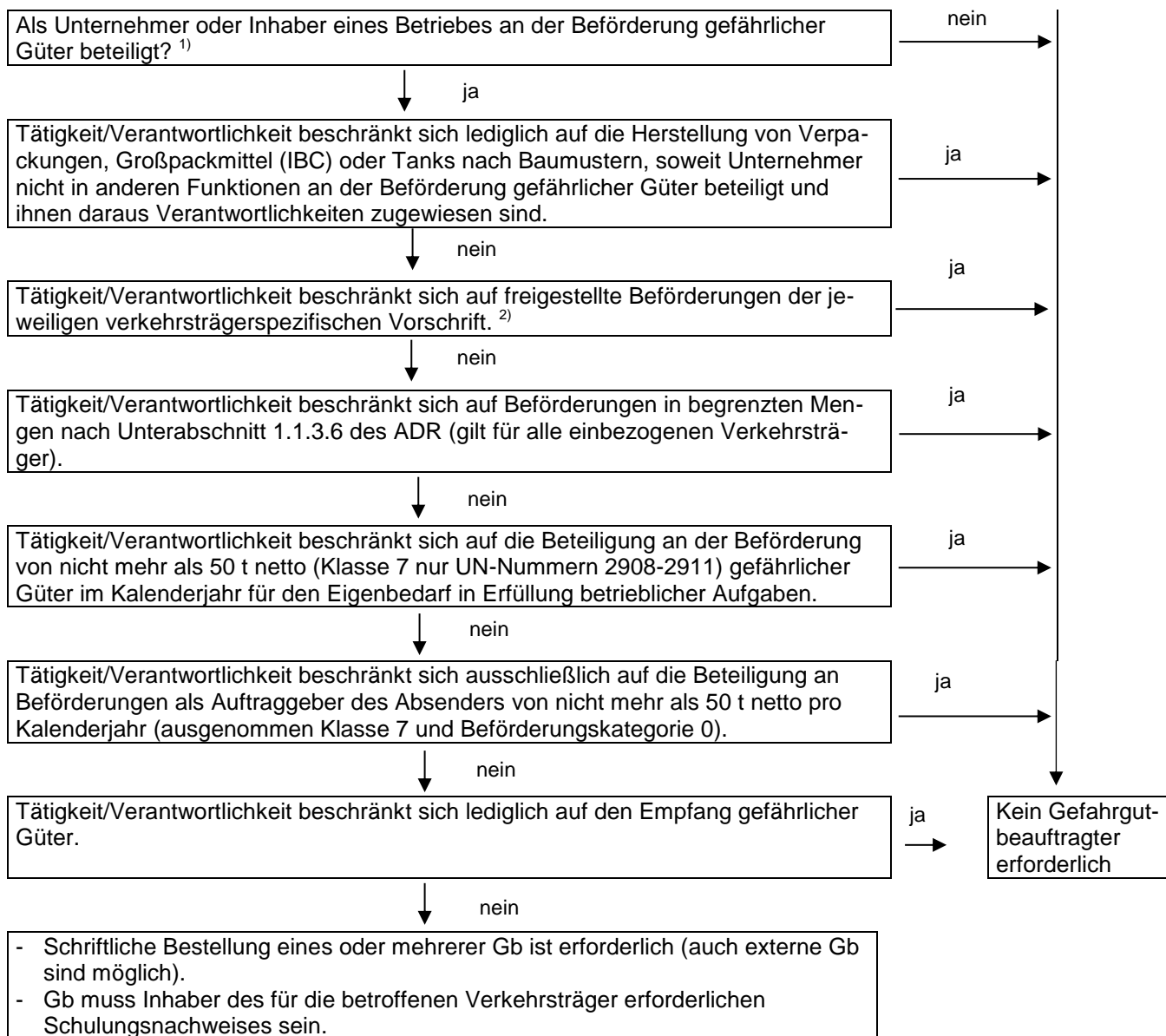
Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Voraussetzung für die Tätigkeit des Gefahrgutbeauftragten sind grundsätzlich die Teilnahme an einer von einer IHK anerkannten Schulung und eine bestandene Prüfung vor der IHK.

Die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen, zum Beispiel durch eine arbeitsvertragliche Regelung oder durch eine schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers. Es kann auch ein externer Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt werden.

Ist kein Gefahrgutbeauftragter bestellt, gilt der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes als Gefahrgutbeauftragter. Ihn treffen dann alle Pflichten und Verantwortlichkeiten einschließlich der Schulung und Prüfung. Die Bekanntgabe des Namens des Gefahrgutbeauftragten muss im Unternehmen auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnimmt. Eine schriftliche Bestellung entfällt jedoch in diesem Fall.

Wann Unternehmer einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, ist nachfolgendem Entscheidungsschema zu entnehmen:



1) Beteiligung bedeutet, wenn nach der jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Vorschrift Verantwortlichkeiten zugewiesen sind (z. B. § 9 GGVSE, § 9 GGVSee)

2) z. B. Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR/RID, Kapitel 3.4 ADR/RID/IMDG Code, Abschnitte 2.7 bzw. 10.5.9 IATA-DGR

Aufgaben/Pflichten von Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung der Unternehmensleitung im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens oder Betriebes nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbestimmungen erleichtert.

Die einzelnen Aufgaben und Pflichten des Gefahrgutbeauftragten ergeben sich aus § 8 Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Verbindung mit Unterabschnitt 1.8.3.3. ADR/RID/ADN.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
- Erstellung eines Jahresberichtes innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres
- Überprüfung des Vorgehens bzw. der Verfahren hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
- Der Gefahrgutbeauftragte muss schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes, Namen der überwachten Personen sowie über die Geschäftsvorgänge führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde (Landratsamt) auf Verlangen vorzulegen.
- Bei einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder während des von dem Unternehmen vorgenommenen Be- und Entladens ereignet und bei dem Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, muss der Gefahrgutbeauftragte dafür sorgen, dass ein Unfallbericht für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde erstellt wird.

Schulung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

Nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) dürfen nur speziell geschulte und geprüfte Personen als Gefahrgutbeauftragte in den Unternehmen bestellt werden. Die Schulungen werden von Veranstaltern durchgeführt, die von der IHK zugelassen sind.

Schulung der Gefahrgutbeauftragten

Die Schulungen werden unterteilt nach den Verkehrsträgern:

- **Straße**
- **Schiene**
- **Binnenschiff**
- **Seeschiff**

Die Schulungsinhalte ergeben sich aus 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN (analog auch für den Seeverkehr) sowie § 8 GbV.

Die Schulung für den ersten Verkehrsträger umfasst 22 Stunden und 30 Minuten (30 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten). Für jeden weiteren Verkehrsträger umfasst die Schulung 7 Stunden und 30 Minuten (10 Unterrichtseinheiten).

Zurzeit sind von der **IHK Heilbronn-Franken** folgende Lehrgangsveranstalter anerkannt:

- **DEKRA Akademie GmbH**, Brüggemannstr. 11, 74076 Heilbronn
Tel.: 07131 94 53-0, Fax: 07131 94 53-12, Ansprechpartner: Herr Jaißle
Schulungen für den Verkehrsträger Straße
- **Bernhard Bosch**, Hoher Weg 1, 74594 Kreßberg,
Tel.: 07957 8690, Fax: 07957 1330
Schulungen für den Verkehrsträger Straße

Termine und Kosten für die Schulungen können Sie direkt bei den Veranstaltern erfragen.

Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

Für die Prüfung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Prüfung kann unabhängig von der Schulungsstätte und dem Wohnort bei jeder IHK abgelegt werden.
- Die IHK legt die Prüfungstermine, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrgangsveranstaltern beziehungsweise Unternehmen, fest. Eine Terminliste kann bei der IHK Heilbronn-Franken angefordert werden.
- Die Prüfungsdauer ist abhängig von der Anzahl der ausgewählten Verkehrsträger. Sie beträgt zwischen 100 (ein Verkehrsträger) und 250 Minuten (vier Verkehrsträger) bei Grundprüfungen und 50 und 125 Minuten bei Verlängerungsprüfungen. Die Prüfungsdauer bei Ergänzungsprüfungen beträgt zwischen 50 (ein Verkehrsträger) und 150 Minuten (drei Verkehrsträger).
- Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Als Hilfsmittel sind die einschlägigen Vorschriften für die jeweiligen Verkehrsträger sowie Taschenrechner zugelassen. Der Einsatz sonstiger elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet.
- Die Prüfung kann bei der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken grundsätzlich nur in deutscher Sprache abgelegt werden.

Zulassung zur Prüfung

Grundprüfung:

Zur Grundprüfung wird zugelassen, wer eine Grundschulung absolviert hat und darüber eine Lehrgangsbestätigung vorlegen kann.

Ergänzungsprüfung:

Wer bereits eine Grundprüfung bestanden hat, darf für weitere Verkehrsträger an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen, wenn er einen gültigen IHK-Schulungsnachweis besitzt und für den/die weiteren Verkehrsträger eine entsprechende Lehrgangsbestätigung vorlegen kann.

Verlängerungsprüfung:

Zur Verlängerungsprüfung wird zugelassen, wer einen gültigen IHK-Schulungsnachweis für die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für die der Nachweis verlängert werden soll. (Die Vorlage einer Lehrgangsbestätigung ist nicht notwendig, da keine vorherige Teilnahme an einem Lehrgang vorgeschrieben ist.)

Die Verlängerungsprüfung muss vor Ablauf des IHK-Schulungsnachweises abgelegt werden.

Wiederholung der Prüfung:

Bei Grundprüfungen ist eine einmalige Wiederholungsprüfung ohne weitere Schulung zulässig.

Bei Verlängerungsprüfungen ist eine mehrmalige Wiederholung bis zum Ablauf des Schulungsnachweises möglich.

Anmeldung zur Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Die Anmeldung zur Prüfung muss schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie zur Prüfungsanmeldung das Anmeldeformular der IHK Heilbronn-Franken.

Ausstellen von Schulungsnachweisen

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Grund- oder Verlängerungsprüfung wird von der IHK der nach der GbV vorgeschriebene Schulungsnachweis ausgestellt. Die Gebühr für das Ausstellen des Schulungsnachweises ist bereits in der Prüfungsgebühr enthalten.

Ansprechpartnerin:

Sabine Gritzki

Beraterin Verkehr
IHK Heilbronn-Franken, GS Schwäbisch Hall
Stauffenbergstraße 35 – 37
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 07131 9677-184, Fax: 07131 9677-243
sabine.gritzki@heilbronn.ihk.de
www.heilbronn.ihk.de

Stand: November 2015